



Der Vertreter
des Bundesinteresses beim
Bundesverwaltungsgericht

Bericht
über die Tätigkeit
des Vertreters des Bundesinteresses
beim Bundesverwaltungsgericht

im
Geschäftsjahr 2019

Berlin, im Februar 2020

Der Vertreter des Bundesinteresses
beim Bundesverwaltungsgericht
Postanschrift: 11014 Berlin
Büro: Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

Tel. (030) 18 681 - 10855
Fax (030) 18 681 - 10843
Internet: www.vbi.eu
E-Mail: VBIAG@bmi.bund.de

Vorwort

Der Bericht über die Tätigkeit des Vertreters des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht (VBI) im Jahr 2019 informiert Sie über den Geschäftsstand im abgelaufenen Jahr. Er enthält Zahlen über die neu eingegangenen Verfahren, ihre Verteilung auf die verschiedenen verwaltungsrechtlichen Rechtsbereiche und benennt die Zahl der Verfahren, an denen sich der VBI zur Vertretung des öffentlichen Interesses des Bundes beteiligt hat.

Darüber hinaus informiert der Bericht über die Aufgaben, die Organisation und die Rechtsgrundlagen des VBI sowie dessen aktuellen Geschäftsverteilungsplan.

Eine beispielhafte Zusammenstellung interessanter verwaltungsgerichtlicher Verfahren, an denen der VBI 2019 beteiligt war, verdeutlicht die Vielfalt der Verfahren und Rechtsgebiete, mit denen der VBI befasst ist.

Hubertus Rybak

- Vertreter des Bundesinteresses
beim Bundesverwaltungsgericht -

I. Aufgabe und Rechtsgrundlage der Arbeit des Vertreters des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht

Organ der Rechtspflege

Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht (VBI) ist ein Organ der Rechtspflege. Er unterstützt das Bundesverwaltungsgericht bei der Rechtsfindung und wirkt im öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Rechts mit. In den Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht vertritt er das öffentliche Interesse des Bundes.

Gesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Grundlage für die Arbeit des VBI ist der § 35 VwGO: „Die Bundesregierung bestellt einen Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht und richtet ihn im Bundesministerium des Innern ein. Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht kann sich an jedem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht beteiligen; dies gilt nicht für Verfahren vor den Wehrdienstsenaten. Er ist an die Weisungen der Bundesregierung gebunden.“

Aufgabe

Die Vertretung des öffentlichen Interesses des Bundes (Bundesinteresse) in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist in einem übergreifenden, unparteiischen Sinne zu verstehen. Gemeint sind die gesamtstaatlichen Interessen des Bundes, die die Belange der Länder und Kommunen ebenso einschließen wie die des einzelnen Bürgers.

Organisation

Der VBI ist im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat als besondere Organisationseinheit eingerichtet und beim Bundesverwaltungsgericht bestellt.

Seine Arbeits- und Handlungsweise ist in der von der Bundesregierung als Verwaltungsvorschrift erlassenen „Dienstanweisung für den Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2002 (GMBI S. 132) geregelt.

Der VBI ist nur an die Weisungen der Bundesregierung als Kollegialorgan, nicht an die der einzelnen Bundesministerien gebunden. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat führt die Dienstaufsicht.

Funktionale Bedeutung der Arbeit des VBI

Die funktionale Bedeutung der Arbeit des VBI beruht darauf, dass der Bund ein erhebliches Interesse daran hat, in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht seine Rechtsauffassung auch dann zur Geltung zu bringen, wenn er nicht als Partei an dem Rechtsstreit beteiligt ist.

Nach Art. 83 ff. GG ist die Ausführung von Bundesrecht in sehr weitgehendem Umfang Sache der Länder. Die Ausführung durch Bundesbehörden ist demgegenüber sowohl qualitativ als auch quantitativ die Ausnahme, mit der Folge, dass der Bund in ca. 80 % der Revisionsverfahren nicht als Partei an den Rechtsstreitigkeiten vor dem Bundesverwaltungsgericht beteiligt ist.

Das Bundesverwaltungsgericht ist als Revisionsgericht errichtet worden, das die Rechtseinheit im Bereich des zum allgemeinen Verwaltungsrecht gehörenden Bundesrechts zu wahren hat. Die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts haben daher eine erhebliche präjudizielle Bedeutung für die künftige Auslegung und Anwendung des Bundesrechts.

Vor diesem Hintergrund ist eine Beteiligung des Vertreters des Bundesinteresses an Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht für den Bund von grundlegender Bedeutung. Das gilt besonders dann, wenn der Bund eine vom Beklagten (Land, Kommune) abweichende Rechtsauffassung vertritt, etwa in den Rechtsgebieten Ausländer-, Asyl-, Dienst-, Staatsangehörigkeits-, Vermögens-, Umwelt- und Sozialrecht.

II. Tätigkeit des Vertreters des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2019

1. Das Arbeitsprogramm des Vertreters des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht (VBI) ist durch die beim Bundesverwaltungsgericht anhängig gemachten Verfahren vorgegeben. Schwankungen bei der Zahl der dort neu anhängig gemachten Verfahren wirken sich dabei genauso aus wie Verschiebungen der Arbeitsschwerpunkte zwischen den in den Verfahren angesprochenen Rechtsgebieten.

Einen Überblick über die Entwicklung des Arbeitsprogramms des VBI gibt die nachfolgend abgebildete Geschäftsstatistik. Sie weist aus, dass die Zahl der Neueingänge im Berichtszeitraum 2019 bei 257 lag. Diese Zahl liegt in etwa auf dem Vorjahresniveau von 268 Verfahren.

Die Prüfung der anhängigen Verfahren hat dazu geführt, dass der VBI sich im Jahr 2019 an 46 Verfahren beteiligt hat.

2. Bei den Neueingängen ist es auch in diesem Jahr zu einer Verschiebung der Arbeitsschwerpunkte zwischen den Rechtsgebieten gekommen.

So ging die Zahl der Neueingänge 2019 gegenüber dem Vorjahr insbesondere in folgenden Rechtsgebieten zurück: Asylrecht (2018: 36 – 2019: 21), Verkehrswirtschafts- und Verkehrsrecht (2018: 10 – 2019: 2), Informationsfreiheitsrecht (2018: 8 – 2019: 3), Vertriebenenrecht (2018: 5 – 2019: 1), Abfall- und Bodenschutzrecht (2018: 4 – 2019: 1).

Demgegenüber erhöhte sich die Zahl der Neueingänge in den Rechtsgebieten Ausländerrecht (2018: 6 – 2019: 16), Eisenbahn- und Eisenbahnkreuzungsrecht (2018: 8 – 2019: 15), Gesundheitsverwaltungsrecht (2018: 7 – 2019: 11), Recht des Ausbaus von Energieleitungen (2018: 7 – 2019: 10), Bau- und Bodenrecht (2018: 6 – 2019: 10), Schul-, Hochschul- und Wissenschaftsrecht (2018: 1 – 2019: 6).

**Gesamtübersicht über die Neueingänge
sowie der Beteiligungen und Nichtbeteiligungen
im Jahr 2019**

Neueingänge gegliedert nach Senaten beim Bundesverwaltungsgericht und Verfahrensarten

A. Verfahrensart	Senat											Summe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Fachsenat	
A, F - Verfahren	6	7	5	9	1	5	8	0	18	0	9	68
B, BN, AV - Verfahren	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
C, CN, P - Verfahren	32	27	22	15	25	23	5	15	6	11	0	181
VR, D - Verfahren	0	4	0	0	0	3	0	0	0	0	0	7
Summe	38	39	27	24	26	31	13	15	24	11	9	257

Neueingänge gegliedert nach Senaten beim Bundesverwaltungsgericht und Aufgabenbereichen beim VBI

B. Aufgabenbereich	Senat											Summe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Fachsenat	
1	0	0	0	0	1	0	9	0	0	11	3	24
2	0	0	27	0	0	0	4	15	0	0	6	52
3	0	39	0	0	25	0	0	0	0	0	0	64
4	38	0	0	24	0	31	0	0	24	0	0	117
Summe	38	39	27	24	26	31	13	15	24	11	9	257

Beteiligungen:

46

**Entwicklung der Neueingänge
gegliedert nach Rechtsgebieten
für die Jahre 2018 / 2019**

Rechtsgebiete	2018	2019
Öffentliches Dienstrecht	47	47
Asylrecht	36	21
Straßen- und Wegerecht	21	19
Ausländerrecht	6	16
Eisenbahn- und Eisenbahnkreuzungsrecht	8	15
Rundfunk-, Film-, Filmförderungs- und Presserecht	8	11
Gesundheitsverwaltungsrecht	7	11
Recht des Ausbaus von Energieleitungen	7	10
Bau- und Bodenrecht	6	10
Verf. nach § 99 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 189 VwGO	6	9
Personalvertretungsrecht	6	9
Wirtschaftsverwaltungsrecht	7	8
Recht der Verfassungsschutzbehörden und Nachrichtendienste	6	7
Schul-, Hochschul- und Wissenschaftsrecht	1	6
Ausbildungs- und Berufsbildungsförderungsrecht	4	4
Kammerrecht	0	4
Informationsfreiheitsrecht	8	3
Abgabenrecht	7	3
Natur- und Landschaftsschutzrecht	4	3
Post- und Telekommunikationsrecht	2	3
Lebensmittel- und Ernährungswirtschaftsrecht	2	3
Verkehrswirtschafts- und Verkehrsrecht	10	2
Kommunalrecht	4	2
Erschließungs- und Erschließungsbeitragsrecht	3	2
Jugendhilfe- und Jugendschutzrecht	2	2
Finanzdienstleistungsrecht	0	2
Recht zur Regelung offener Vermögensfragen	1	2
Prüfungsrecht	1	2
Vertriebenenrecht	5	1
Abfall- und Bodenschutzrecht	4	1
Fürsorgerecht	2	1
Recht des Baus von Wasserstraßen	2	1
Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsrecht	2	1
Schwerbehindertenrecht	1	1
Sonstige Rechtsgebiete	32	15
Insgesamt	268	257

III. Organisation und Geschäftsverteilung

Vertreter des Bundesinteresses ist seit dem 30. März 2016 Herr Ministerialrat Hubertus Rybak.

Organisatorisch werden die Aufgaben des Vertreters des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht von einer besonderen Organisationseinheit wahrgenommen, die im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eingerichtet ist. Sie ist als Arbeitsgruppe organisiert und besteht aus vier Juristen als Mitglieder der Arbeitsgruppe. Die Verwaltungsaufgaben dieses Arbeitsbereichs werden von einer eigenen Geschäftsstelle wahrgenommen. Dort arbeiten zwei Bürosachbearbeiter.

Im Hinblick auf die Vielzahl der beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren und die Vielfalt der abzudeckenden Rechtsgebiete ist der VBI auf die fachliche Expertise und die Mitwirkung der Ressorts bei der Herausarbeitung der das öffentliche Interesse determinierenden Gesichtspunkte angewiesen.

Der Vertreter des Bundesinteresses informiert auf einer eigenen Homepage (www.vbi.eu) über seine Aufgaben, seine Arbeitsweise und die Rechtsgrundlagen seiner Arbeit.

Geschäftsverteilungsplan

**Der Vertreter des Bundesinteresses
beim Bundesverwaltungsgericht**

Stand: 1. Februar 2020

**Leitung: MinR Rybak
App.: 12302**

<u>Aufgabenbereich 1</u>		<u>Aufgabenbereich 2</u>		<u>Aufgabenbereich 3</u>		<u>Aufgabenbereich 4</u>	
MinR Rybak App.: 12302		RD Dr. Dr. Sandler App.: 10876		MinR'n Witzel App.: 10882		MinR Stamm App.: 10968	
	Senat		Senat		Senat	<i>Vertreter des VBI</i>	
Umweltschutzrecht	7.	Gesundheitsverwaltungsrecht	3.	Recht des öffentlichen Dienstes	2. und 5.	Ausländerrecht	1.
Gentechnikrecht	7.	Heimrecht	3.	einschließlich des Beamten-		Asylrecht	1.
Abfall- und Bodenschutzrecht	7.	Land- und Forstwirtschaftsrecht	3.	disziplinarrechts, des Dienstrechts		Vertriebenenrecht	1.
Atomrecht	7.	Tierzucht- und Tierseuchenrecht	3.	der Soldaten sowie des Rechts der		Staatsangehörigkeitsrecht	1.
Wasser- und Deichrecht	7.	Lebensmittel- und Ernährungswirtschaftsrecht	3.	Wehrpflichtigen und der Zivil-			
Bergrecht	7.	Jagd- und Fischereirecht	3.	dienstpflichtigen		Bau- und Bodenrecht	4.
Recht des Baus von Wasserstraßen	7.	Tierschutz- und Pflanzenschutzrecht	3.			Raumordnungsrecht	4.
Recht der Wasser- und Bodenverbände	7.	Verkehrswirtschafts- und Verkehrsrecht	3.	Fürsorgerecht	5.	Recht der Landbeschaffung für Aufgaben	4.
Eisenbahn- und Eisenbahnkreuzungsrecht	7.	Eisenbahn- und Eisenbahnkreuzungsrecht	3.	Kriegsopferfürsorgerecht	5.	der Verteidigung	4.
				Schwerbehindertenrecht	5.	Kleingartenrecht	4.
		Recht zur Regelung offener Vermögensfragen	8.	Mutterschutzrecht	5.	Ordnungsrecht, soweit mit vorstehenden	4.
Informationsfreiheitsrecht, Umweltin-	10.	Entschädigungs- und Ausgleichsleistungs-	8.	Jugendhilfe- und Jugendschutzrecht	5.	Rechtsgebieten zusammenhängend	4.
formationsfreiheitsrecht		Recht zur Bereinigung des SED-Unrechts	8.	Ausbildungs-, Graduierten- und	5.	Recht der Anlegung und des Betriebes von	4.
Presse-, rundfunk-, archiv- und	10.	Lastenausgleichsrecht	8.	Berufsbildungsförderungsrecht		Flugplätzen	4.
medienrechtlichen Informations-, Ein-		Wirtschaftsverwaltungsrecht	8.	Recht der Förderung des Wohnungsbaus sowie	5.	Natur- und Landschaftsschutzrecht	4.
sichts- und Auskunftsrechts		Recht des Außenhandels	8.	Wohnungs-, Wohngeld und Mietpreisrecht		Denkmalschutzrecht	4.
		Währungs- und Umstellungsrecht	8.	Heimkehrer- und Kriegsgefangenenent-	5.	Recht des Ausbaus von Energieleitungen	4.
		Finanzdienstleistungsrecht	8.	schädigungsrecht			
		Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen	8.	Gesetz über die Grundsicherung im Alter und	5.	Wehrpflicht- und Zivildienstrecht	6.
		Altersvorsorge	8.	bei Erwerbsminderung	6.	Recht der Kriegsdienstverweigerung	6.
		Kommunalrecht	8.	Personal- und Richtervertretungsrecht	5.	Schul-, Hochschul- und Wissenschaftsrecht	6.
		Treuhandgesetz, Kommunalvermögens-	8.	Bundesgleichstellungsgesetz	5.	Prüfungsrecht	6.
		gesetz und Vermögenszuordnungs-				Namensrecht	6.
		gesetz		Entschädigungsrecht nach Art. 8	5.	Jugendmedienschutzrecht	6.
		Vergaberecht	8.	des Gesetzes über den Rechtsschutz		Rundfunkrecht	6.
		Recht der Förderungsmaßnahmen	8.	bei überlangen Gerichtsverfahren		Post- und Telekommunikationsrecht	6.
		zugunsten der gewerblichen Wirtschaft	8.	und strafrechtlichen Ermittlungs-		Eisenbahnrecht (i. V. m. Bundesnetzagentur)	6.
		Recht der freien Berufe	8.	verfahren		Versammlungsrecht	6.
		Kammerrecht	8.			Polizei- und Ordnungsrecht	6.
		Personenbeförderungsgesetz	8.			Recht der Verfassungsschutzbehörden und	6.
						Nachrichtendienste	6.
		Entscheidungen nach § 99	Fachsenat			Waffenrecht	6.
		Abs. 2 VwGO	nach § 189			Wahlrecht und Recht der politischen Parteien	6.
			VwGO			Parlamentsrecht	6.
						Staatskirchenrecht	6.
						Allgemeines Datenschutzrecht	6.
						Vereinsrecht	6.
						Straßen- und Wegerecht	9.
						Erschließungs-, Erschließungsbeitrags- und	9.
						Straßenbaubeitragsrecht	9.
						Flurbereinigungsrecht	9.
						Abgabenrecht	9.

**Der Vertreter des Bundesinteresses
beim Bundesverwaltungsgericht
Postanschrift: 11014 Berlin
Büro: Alt-Moabit 140, 10557 Berlin**

**Telefon: +49 (0)30 18681 - 10855
Telefax: +49 (0)30 18681 - 10843
E-Mail: VBIAG@bmi.bund.de
Internet: www.vbi.eu**

IV. Ausgewählte Verfahren

Nachfolgend sind beispielhaft einige vom Bundesverwaltungsgericht entschiedene verwaltungsgerichtliche Rechtsstreitigkeiten aufgeführt, an denen sich der VBI 2019 beteiligt hat.

Ausländerrecht

Zur Fiktionswirkung bei Aufenthaltserlaubnisantrag nach Einreise mit einem Schengen-Visum eines anderen Mitgliedstaats

Urteil vom 19. November 2019 - BVerwG 1 C 22.18 -

Der Kläger ist mit einem von einem anderen Staat erteilten Schengen-Visum rechtmäßig in das Bundesgebiet eingereist. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass dieses Visum nach Ablauf weder fiktiv fortgelte noch der Aufenthalt des Ausländers bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über seinen rechtzeitig gestellten Antrag auf Aufenthaltserlaubnis als erlaubt anzusehen sei. Das von einem anderen Staat erteilte Schengen-Visum sei ein Aufenthaltstitel im Sinne des Aufenthaltsgesetzes. Der in § 81 Abs. 4 Satz 2 AufenthG enthaltene Ausschluss der fiktiven Fortgeltung eines Aufenthaltstitels erfasse mithin auch das dem Kläger von einer spanischen Behörde erteilte Schengen-Visum. Schengen-Visa würden nach Maßgabe des Visakodex nach dem einheitlichen, in allen Schengen Staaten gleich anwendbaren Regime des Schengen-Rechts erteilt. Wegen der alternativen Anwendungsbereiche von § 81 Abs. 3 und 4 AufenthG komme dann auch eine Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 3 AufenthG nicht in Betracht.

Recht des öffentlichen Dienstes

Zur Erforderlichkeit von Anlassbeurteilungen in einem Regelbeurteilungssystem

Urteile vom 9. Mai 2019 - BVerwG 2 C 1.18, BVerwG 2 C 2.18 -

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass im Vorfeld einer anstehenden Beförderungsrunde (Auswahlverfahren um Beförderungsstellen) in einem auf Regelbeurteilungen ausgerichteten Beurteilungssystem für einen Be-

amten, der seit der letzten Regelbeurteilung andere Aufgaben wahrgenommen hat, nicht in jedem Fall eine Anlassbeurteilung zu erstellen ist. Ein Aktualisierungsbedarf bestehe nur dann, wenn der Beamte über einen längeren Zeitraum Aufgaben auf einem Dienstposten wahrnehme, der ausschließlich einem höherwertigen Statusamt zugeordnet sei. Es sei dagegen nicht Aufgabe einer dienstlichen Beurteilung, jedwede Veränderung in dem einem Beamten zugewiesenen Tätigkeitsbereich kleinteilig zu erfassen und nachzuzeichnen. Es sei einer Entwicklung vorzubeugen, die einem Zustand permanenter Beurteilungstätigkeit nahekomme. Zudem führe ein eventueller Aktualisierungsbedarf bei einem Beamten nicht dazu, dass für alle weiteren Mitbewerber – auch ohne Änderung in der Aufgabenwahrnehmung – ebenfalls Anlassbeurteilungen zu erstellen seien, wenn deren letzte Beurteilung im Regelbeurteilungszeitraum erstellt worden sei.

Fürsorgerecht

Zu Erstattungsansprüchen einer Tagespflegeperson in der öffentlich geförderten und finanzierten Kindertagespflege

Urteil vom 28. Februar 2019 - BVerwG 5 C 1.18 -

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass Jugendämter selbstständigen Tagesmüttern und -vätern die Hälfte ihrer Aufwendungen für eine freiwillige gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung erstatten müssen und sie nicht um Aufwendungen für Beitragsanteile kürzen dürfen, die rechnerisch auf die im Rahmen der Beitragsbemessung angerechneten Einnahmen ihres Ehe- oder Lebenspartners zurückzuführen sind.

Die als Tagesmutter tätige Klägerin war im streitigen Zeitraum von Juni bis Dezember 2012 freiwillig gesetzlich kranken- und pflegeversichert. Ihr Ehemann gehörte als Polizeibeamter keiner gesetzlichen Krankenversicherung an. Aus diesem Grund berücksichtigte die gesetzliche Krankenkasse entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben für die Beitragsbemessung neben den eigenen Einnahmen der Klägerin als Tagesmutter auch Einnahmen ihres Ehemannes. Den Antrag der Klägerin, ihr diese Aufwendungen zur Hälfte zu erstatten, lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, sie sei als Trägerin des Jugendamtes nur verpflichtet, die Hälfte der angemessenen Aufwendungen zu einer Kranken- und Pflegeversicherung zu erstatten. Hierzu gehörten nicht Auf-

wendungen für Beitragsanteile, die auf die Einnahmen des Ehemannes zurückzuführen seien.

Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu entschieden, dass nach der Anspruchsgrundlage (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch) die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung zur Hälfte zu erstatten seien. Diese Voraussetzungen seien erfüllt. Angemessen sei jedenfalls eine freiwillige gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung. Nachgewiesen seien die hierfür mittels überprüfbarer Angaben und Belege bestätigten tatsächlichen Aufwendungen. Die Vorschrift verlange schon nach ihrem Wortlaut nicht, dass auch die nachgewiesenen Aufwendungen angemessen sein müssten.

Berufsausbildungsförderungsrecht

Zum Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG für Studienaufenthalte im Ausland

Urteil vom 17. Juli 2019 - BVerwG 5 C 8.18 -

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die für Studienaufenthalte im Ausland in § 5 Abs. 2 Satz 3 Halbs.1 BAföG (jetzt § 5 Abs. 2 Satz 2 BAföG) vorgeschriebene Mindestaufenthaltsdauer an den jeweiligen Ausbildungsstätten mit dem unionsrechtlichen Freizügigkeitsrecht nicht vereinbar ist und auf den Besuch von Ausbildungsstätten in Mitgliedstaaten der europäischen Union keine Anwendung findet.

Der Kläger hatte im Rahmen eines Masterstudiengangs an einer englischen Universität Studienaufenthalte von jeweils zwei Monaten in Brüssel (Belgien) und Tilburg (Niederlande) absolviert. Die Gewährung von BAföG war ihm für die jeweils zweimonatigen Aufenthalte in Belgien und den Niederlanden unter Hinweis auf die nicht erfüllte Mindestaufenthaltsdauer nach § 5 Abs. 2 Satz 3 BAföG (jetzt § 5 Abs. 2 Satz 2 BAföG), nämlich jeweils zwölf Wochen, verwehrt worden.

Dem ist das Bundesverwaltungsgericht nicht gefolgt. Die in § 5 Abs. 2 Satz 3 BAföG (jetzt § 5 Abs. 2 Satz 2 BAföG) auf den Besuch der jeweiligen Ausbildungsstätte bezogene Mindestaufenthaltsdauer bedeute eine unzulässige Beschränkung des unionsrechtlichen Freizügigkeitsrechts nach Art. 20 Abs. 2

Buchst. a, Art. 21 Abs. 1 AEUV und sei nicht gerechtfertigt. Eine unionsrechtskonforme Auslegung der nationalen Norm sei nicht möglich, was zu ihrer Nichtanwendbarkeit führe.

Zur Frage der Anrechnung von Elterngeld auf die Vorausleistung nach § 36 BAföG

Urteil vom 16. Mai 2019 - BVerwG 5 C 7.18 -

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass bei der Berechnung der Höhe einer vom Auszubildenden beantragten Vorausleistung von Ausbildungsförderung (§ 36 BAföG) das von ihm bezogene Elterngeld in Höhe von 300 € nicht angerechnet wird.

Der aufgrund von § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BAföG erlassene § 1 Nr. 2 Buchst. f BAföG-EinkommensVO enthalte für Elterngeld, das den nach § 10 Abs. 1 Satz 1 BEEG anrechnungsfreien Betrag von 300 € nicht übersteige, eine materielle Freibetragsregelung, die auch bei der Berechnung der Vorausleistung von Ausbildungsförderung im Rahmen des § 36 BAföG zu berücksichtigen sei.

Gesundheitsverwaltungsrecht

Zur Frage der Zulässigkeit von sektoralen Heilpraktikererlaubnissen für Logopäden, Ergotherapeuten und Osteopathen

Urteile vom 10. Oktober 2019 - BVerwG 3 C 8.17 - u.a.

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 10. Oktober 2019 entschieden, dass eine ausgebildete Logopädin eine Erlaubnis zur eigenverantwortlichen Ausübung der Heilkunde nach dem Heilpraktikergesetz begrenzt auf den Bereich der Logopädie erhalten kann.

Die Klägerin, eine ausgebildete Logopädin mit eigener Praxis, hatte die Erteilung einer auf den **Bereich der Logopädie** beschränkten Heilpraktikererlaubnis beantragt. Das beklagte Land hatte dies abgelehnt. Das Verwaltungsgericht hatte die Voraussetzungen einer sektoralen Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Logopädie bejaht und den Beklagten verpflichtet, über den Antrag der Klägerin erneut zu entscheiden. Die Berufung des Beklagten war erfolglos geblieben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision des Beklagten zurückgewiesen. Dafür war maßgebend, dass die gesetzliche Fixierung des Berufsbildes der Logopäden einer eigenverantwortlichen Ausübung der Heilkunde mit den Mitteln der Logopädie nicht entgegensteht, wenn die Voraussetzungen des Heilpraktikergesetzes für die Erteilung einer Erlaubnis erfüllt sind. Das Gericht ist der Auffassung, dass die Heilpraktikererlaubnis bei ausgebildeten Logopäden auf ihr Fachgebiet beschränkt werden könne. Im Lichte der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG sei es nicht gerechtfertigt, die Klägerin auf den Erwerb einer uneingeschränkten Heilpraktikererlaubnis und damit auf eine umfassende Kenntnisüberprüfung zu verweisen, wenn sie nur auf dem abgrenzbaren Gebiet der Logopädie heilkundlich tätig werden wolle.

Im Parallelverfahren einer Klägerin, die eine sektorale Heilpraktikererlaubnis für den **Bereich der Ergotherapie** beantragt hatte, hatten die Vorinstanzen den Beklagten zur Neubescheidung des Antrags der Klägerin verpflichtet. Auf die Revision des Beklagten hin hat das Bundesverwaltungsgericht das angefochtene Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Die Ausübung der Heilkunde i.S.d. Heilpraktikergesetzes erfasst unter anderem nur solche Tätigkeiten, die gefahrgeneigt sind, d.h. nennenswerte gesundheitliche Schäden verursachen können. Der Beklagte hatte die Feststellung des Berufungsgerichts dazu, dass die von der Klägerin beabsichtigte Anwendung von Ergotherapie ohne ärztliche Verordnung nennenswerte Gesundheitsgefährdungen zur Folge haben könne, mit Erfolg angegriffen. Die Feststellungen zur Gefahrgeneigtheit der beabsichtigten Tätigkeit, die das Bundesverwaltungsgericht als Revisionsgericht nicht selbst vornehmen kann, hat das Berufungsgericht nunmehr nachzuholen.

In drei weiteren Verfahren von Klägern, die vor dem Verwaltungsgericht erfolglos die Verpflichtung zur Erteilung einer auf den **Bereich der Osteopathie** begrenzten Heilpraktikererlaubnis begehrt hatten, hat das Bundesverwaltungsgericht die Sprungrevisionen zurückgewiesen. Das Berufsbild des Osteopathen sei nicht hinreichend eindeutig umrissen. Daher fehle es an der für eine sektorale Heilpraktikererlaubnis erforderlichen Abgrenzbarkeit der erlaubten Heiltätigkeit.

Lebensmittel- und Ernährungswirtschaftsrecht

Zur Frage der Zulässigkeit der Tötung männlicher Küken

Urteile vom 13. Juni 2019 - BVerwG 3 C 28.16 - u.a.

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass das Töten männlicher Küken tierschutzrechtlich nur noch übergangsweise zulässig ist.

Die Kläger betreiben eine Brüterei. Die dort ausgebrüteten Eier stammen aus Zuchtlinien, die auf eine hohe Legeleistung ausgerichtet sind. Die Tiere aus diesen Zuchtlinien sind für eine als Nutzungsalternative denkbare Mast nicht geeignet. Deshalb werden die männlichen Küken kurz nach dem Schlüpfen getötet. Der Beklagte hatte den Klägern mit Verfügungen vom 18. Dezember 2013 ab dem 1. Januar 2015 die Tötung von männlichen Küken untersagt. Das Verwaltungsgericht Minden hat die Untersagungsverfügungen aufgehoben. Die dagegen gerichteten Berufungen des Beklagten wurden vom OVG Münster zurückgewiesen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Aufhebung der Untersagungsverfügungen im Ergebnis bestätigt. Das wirtschaftliche Interesse an speziell auf eine hohe Legeleistung gezüchteten Hennen sei für sich genommen kein vernünftiger Grund i.S.v. § 1 Satz 2 TierSchG für das Töten der männlichen Küken aus diesen Zuchtlinien. Da voraussichtlich in Kürze Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei zur Verfügung stehen werden, beruhe eine Fortsetzung der bisherigen Praxis, männliche Küken durch Tötung auszusondern, bis dahin aber noch auf einem vernünftigen Grund. Die bisherige Praxis sei jahrzehntelang hingenommen worden. Vor diesem Hintergrund könne von den Brutbetrieben eine sofortige Umstellung ihrer Betriebsweise nicht verlangt werden. Ohne eine Übergangszeit wären die Brutbetriebe gezwungen, zunächst mit hohem Aufwand eine Aufzucht der männlichen Küken zu ermöglichen, um dann voraussichtlich wenig später ein Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei einzurichten oder ihren Betrieb auf das Ausbrüten von Eiern aus verbesserten Zweitnutzungslinien umzustellen. Die Vermeidung einer solchen doppelten Umstellung sei in Anbetracht der besonderen Umstände ein vernünftiger Grund für die vorübergehende Fortsetzung der bisherigen Praxis.

Verkehrswirtschafts- und Verkehrsrecht

Zur Frage, ob der erstmalige Verstoß eines gelegentlichen Cannabiskonsumenten gegen das Gebot des Trennens von Konsum und Fahren unmittelbar zur Entziehung der Fahrerlaubnis führt

Urteile vom 11. April 2019 - BVerwG 3 C 13.17 - u.a.

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 11. April 2019 entschieden, dass die Fahrerlaubnisbehörde bei einem gelegentlichen Konsumenten von Cannabis, der erstmals unter der Wirkung dieses Rauschmittels ein Fahrzeug geführt hat, in der Regel nicht ohne weitere Aufklärung vom Fehlen der Fahreignung ausgehen und ihm unmittelbar die Fahrerlaubnis entziehen darf. In solchen Fällen ist gemäß § 46 Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 3 FeV nach pflichtgemäßem Ermessen über die Einholung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zur Klärung der durch diese Fahrt begründeten Zweifel an der Fahreignung zu entscheiden.

In den Verfahren war bei Verkehrskontrollen jeweils festgestellt worden, dass die Kläger, die gelegentliche Cannabiskonsumenten waren, trotz eines vorangegangenen Konsums dieses Rauschmittels ein Kraftfahrzeug geführt hatten. Aufgrund der ermittelten Konzentrationen von Tetrahydrocannabinol im Blutserum von 1 ng/ml oder mehr gingen die Fahrerlaubnisbehörden davon aus, dass die Fahrsicherheit der Kläger beeinträchtigt sein könnte. Die Fahrerlaubnisbehörden entzogen den Betroffenen deshalb, gestützt auf § 11 Abs. 7 FEV, ohne die Einholung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens die Fahrerlaubnis. Die hiergegen erhobenen Klagen waren erfolgreich, soweit der VGH München in der Berufung entschieden hatte. Dagegen hatte das OVG Münster in dem bei ihm anhängigen Berufungsverfahren die unmittelbare Entziehung der Fahrerlaubnis für zulässig erachtet.

Das Bundesverwaltungsgericht hält daran fest, dass ein gelegentlicher Konsument von Cannabis den Konsum und das Führen eines Kraftfahrzeugs nicht trennt, wenn bei der Fahrt die Möglichkeit einer cannabisbedingten Beeinträchtigung seiner Fahrsicherheit besteht. Davon kann nach wie vor ausgegangen werden, wenn beim Betroffenen im Anschluss an die Fahrt eine THC-Konzentration von 1 ng/ml oder mehr festgestellt wird. Indes geht das Gericht in Abweichung von seinem Urteil vom 23. Oktober 2014 nunmehr davon aus, dass der erstmalige Verstoß gegen die gebotene Trennung von Konsum und Fahren in der Regel nicht die Annahme rechtfertigt, dass sich der Betroffene als unge-

eignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat. Ein solcher einmaliger Verstoß begründe aber Zweifel an der Fahreignung, denen die Fahrerlaubnisbehörde nachgehen müsse. Erforderlich sei eine Prognose, dass der Betroffene auch künftig nicht zwischen einem möglicherweise die Fahrsicherheit beeinträchtigenden Cannabiskonsum und dem Fahren trennen werde. Um hierfür eine ausreichend abgesicherte Beurteilungsgrundlage zu haben, bedürfe es in der Regel der Einholung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens. Diese Entscheidung habe die Fahrerlaubnisbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.

Polizei- und Ordnungsrecht

Zur Beschränkung des Geltungsbereichs eines Passes im Hinblick auf eine Ausreise nach Afghanistan

Urteil vom 29. Mai 2019 - BVerwG 6 C 8.18 -

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die zuständige Passbehörde den Geltungsbereich eines Passes im Hinblick auf die Ausreise in ein Land beschränken könne, wenn in diesem das konkret und individuell auf den Passinhaber bezogene Risiko einer Entführung bestehe und mit einer anschließenden Erpressung der Bundesrepublik Deutschland durch die Entführer zu rechnen sei. Die Klägerin ist Vorsitzende eines Vereines, der sich der humanitären Hilfe für Menschen in Afghanistan widmet. Der zuständigen Passbehörde lagen konkrete Informationen vor, dass die Klägerin in Afghanistan entführt werden sollte. Deshalb wurde ihr Reisepass dergestalt beschränkt, dass dieser nicht zur Ausreise nach Afghanistan berechtigte. Denn wegen der im Fall einer Entführung der Klägerin drohenden erpresserischen Lösegeldforderung gegenüber dem Herkunftsstaat seien sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 3 PassG gefährdet. Diese Einschätzung hat das Bundesverwaltungsgericht bestätigt. Die genannte Vorschrift beschränke die durch Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistete Ausreisefreiheit in verfassungsmäßiger Weise. Ein sonstiger erheblicher Belang sei die Sicherung der Entscheidungs- und Handlungsfreiheit der für die Gestaltung der Außenpolitik verantwortlichen Organe der Bundesrepublik Deutschland. Der angegriffene Bescheid sei auch nicht deshalb rechtswidrig, weil nicht schon die Klägerin mit ihrer Ausreise, sondern erst Dritte durch die Entführung die genannte Gefahr unmittelbar verursachten. Denn die Vorschrift des § 7 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 3 PassG enthalte eine spezialgesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit, die den all-

gemeinen Grundsätzen des Polizei- und Ordnungsrechts über die Störerhaftung vorgehe.

Waffenrecht

Zur waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit eines Funktions- bzw. Mandats-trägers der NPD

Urteil vom 19. Juni 2019 - BVerwG 6 C 9.18 -

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass derjenige, der in aktiver Weise, insbesondere durch Wahrnehmung von Parteiämtern oder Mandaten in Parlamenten und Kommunalvertretungen Bestrebungen einer Partei unterstütze, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet seien, in der Regel nicht die für eine waffenrechtliche Erlaubnis erforderliche Zuverlässigkeit besitze. Unzuverlässig im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3a WaffG sei in der Regel auch derjenige, der verfassungsfeindliche Bestrebungen im Rahmen der Mitgliedschaft in einer nicht verbotenen politischen Partei verfolge. Das Schutzgut der verfassungsmäßigen Ordnung umfasse die elementaren Grundsätze der Verfassung, namentlich die Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG, das Demokratieprinzip und den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit. Hiergegen gerichtete Bestrebungen einer Vereinigung lägen vor, wenn diese als solche nach außen eine kämpferisch-aggressive Haltung gegenüber diesen Grundsätzen einnehme. Diese Voraussetzungen seien bei der NPD erfüllt. Die Waffenbehörden bzw. Verwaltungsgerichte müssten jedoch im jeweiligen Einzelfall prüfen, ob die Regelvermutung der Unzuverlässigkeit widerlegt sei, weil der vom Gesetzgeber typisierend vorausgesetzte Bezug der Unterstützung verfassungsfeindlicher Bestrebungen zu dem Schutzzweck des Waffengesetzes ausnahmsweise fehle.

Medienrecht /Datenschutzrecht

Zur Frage, ob die zuständige Datenschutzbehörde den Betrieb einer Facebook-Fanpage untersagen kann

Urteil vom 11. September 2019 - BVerwG 6 C 15.18 -

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass der Betreiber eines im sozialen Netzwerk Facebook unterhaltenen Unternehmensauftritts (Fanpage)

verpflichtet werden könne, seine Fanpage abzuschalten, falls die von Facebook zur Verfügung gestellte digitale Infrastruktur schwerwiegende datenschutzrechtliche Mängel aufweise. Auf Vorlage des Bundesverwaltungsgerichts hatte der Gerichtshof der Europäischen Union mit Urteil vom 5. Juni 2018 – C-210/16 – entschieden, dass der Betreiber einer Fanpage für die durch Facebook erfolgte Datenverarbeitung mitverantwortlich sei. Denn er ermögliche durch den Betrieb der Fanpage Facebook den Zugriff auf die Daten der Fanpage-Besucher. Auf der Grundlage dieser bindenden Vorgabe hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass sich die Datenschutzbehörde bei der Auswahl unter mehreren datenschutzrechtlich Verantwortlichen vom Gedanken der Effektivität leiten lassen und ermessensfehlerfrei die Klägerin für die Herstellung datenschutzkonformer Zustände bei Nutzung ihrer Fanpage in die Pflicht nehmen dürfe. Die zuständige Datenschutzbehörde habe nicht gegen eine der Untergliederungen oder Niederlassungen von Facebook vorgehen müssen, weil das wegen der fehlenden Kooperationsbereitschaft von Facebook mit erheblichen tatsächlichen und rechtlichen Unsicherheiten verbunden gewesen wäre.

Jugendmedienschutzrecht

Zur Indizierung eines Albums aus dem Bereich Gangsta-Rap

Urteil vom 30. Oktober 2019 - BVerwG 6 C 18.18 -

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass ein Album mit weitgehend gewaltverherrlichenden und massiv diskriminierenden Songtexten als jugendgefährdend indiziert werden könne. Im Rahmen seiner Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht seine Rechtsprechung aus den 1990ziger Jahren nicht fortgeführt und einen Beurteilungsspielraum der Bundesprüfstelle nicht mehr anerkannt. Ein Sachgrund für die Zurücknahme der gerichtlichen Kontrolle einer Indizierungsentscheidung sei nicht gegeben. Insofern könne allein wegen der unterbliebenen Anhörung der weiteren am Album beteiligten Künstler im Verwaltungsverfahren die Indizierungsentscheidung nicht aufgehoben werden. Die Indizierungsentscheidung selbst erweise sich als rechtmäßig, da sich aus den Feststellungen der Bundesprüfstelle ergebe, dass das Album nach den zutreffend zugrunde gelegten Maßstäben jugendgefährdende Wirkungen habe. Der Kläger habe diese sachverständige Beurteilung nicht zu erschüttern vermocht.

Abfall- und Bodenschutzrecht

Zur Zulässigkeit der Untersagung einer gewerblichen Altpapiersammlung mit dem Ziel, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Vergabe dieser Entsorgungsleistungen zu ermöglichen

Urteile vom 28. November 2019 - BVerwG 7 C 8.18 - u.a.

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 28. November 2019 entschieden, dass eine bestehende gewerbliche Altpapiersammlung nicht mit dem Ziel untersagt werden darf, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Vergabe dieser Entsorgungsleistungen zu ermöglichen.

In zwei bayerischen Landkreisen hatten die Klägerinnen seit 1992 bzw. 2008 im Holsystem Altpapier gesammelt. Die Untersagungen erfolgten im Hinblick auf die geplante bzw. bereits ins Werk gesetzte Neueinführung von Altpapiersammlungen in Verantwortung der Landkreise. Die Untersagungsverfügungen wurden in der Berufungsinstanz jeweils bestätigt.

Auf die Revisionen der Klägerinnen hat das Bundesverwaltungsgericht die Urteile geändert und die Untersagungsbescheide aufgehoben. Anders als bei neu hinzutretenden gewerblichen Sammlungen habe sich der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auf Bestandssammlungen eingestellt, so dass seine Funktionsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigt werde. Die Vergabe von Entsorgungsleistungen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werde in dieser Situation nicht erheblich erschwert oder unterlaufen. Die Abfallbehörde sei nicht berechtigt, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu ermöglichen, die von privaten Unternehmen gesammelten Altpapiermengen allein mit Blick auf eine Vergabe an sich zu ziehen. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz sehe nicht vor, den Wettbewerb im Markt durch einen Wettbewerb um einen Markt im Sinne eines „Systemwechsels“ zu ersetzen.

Arbeitszeitrecht

Zur Frage, ob das Arbeitszeitgesetz auf Erzieher anwendbar ist, die im Rahmen einer alternierenden Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Wohngruppen tätig sind

Urteil vom 8. Mai 2019 - BVerwG 8 C 3.18 -

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 8. Mai 2019 entschieden, dass das Arbeitszeitgesetz auf Erzieher anwendbar ist, die im Rahmen der sog. alternierenden Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Wohngruppen tätig sind.

Bei dem von der klagenden GmbH als Trägerin der Kinder- und Jugendhilfe praktizierten Modell wohnt jeweils einer der Erzieher für 2 bis 7 Tage durchgehend in der Wohngruppe. Der zweite Erzieher hat Tagesdienst; der dritte Erzieher hat frei. Mit dem angefochtenen Bescheid gab das beklagte Land der Klägerin auf, die Dienstpläne der Erzieher im Einklang mit den Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes auszugestalten.

Das Bundesverwaltungsgericht ist der Auffassung, dass die Anwendbarkeit des Arbeitszeitgesetzes auf die in den Wohngruppen beschäftigten Erzieher nicht nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 ArbZG ausgeschlossen ist. Diese Vorschrift setze ein gemeinsames Wohnen und Wirtschaften auf längere Zeit voraus, welches auf personelle Kontinuität sowie nahezu permanente Verfügbarkeit des Arbeitnehmers angelegt und davon geprägt sei, dass sich Arbeits- und Ruhezeiten nicht voneinander trennen lassen. Dieses Verständnis der Rechtsnorm stehe im Einklang mit der Richtlinie 2003/88/EG. Gemessen daran stelle das von der Klägerin praktizierte Modell kein Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft dar.

Wirtschaftsverwaltungsrecht

Zur Zulässigkeit des Widerrufs der Sperrzeitverkürzung für Spielhallen wegen einer Gesetzesänderung, die keine Ausnahmen mehr zulässt

Urteile vom 12. September 2019 - BVerwG 8 C 7.18 - u.a.

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 12. September 2019 entschieden, dass unter Widerrufsvorbehalt erteilte Ausnahmegenehmigungen zur Verkürzung der

allgemeinen Sperrzeit für Spielhallen wegen einer Gesetzesänderung, die keine Ausnahmen mehr zulässt, widerrufen werden dürfen.

Auf Antrag der Betreiberinnen von sechs Spielhallen war die allgemein geltende sechsstündige nächtliche Sperrzeit jeweils durch Ausnahmegenehmigungen auf eine Stunde verkürzt worden. Dabei hatte die Behörde sich den jederzeitigen Widerruf dieser Genehmigungen vorbehalten. Nach dem Inkrafttreten des Landesglücksspielgesetzes im Juni 2012, das eine sechsstündige Sperrzeit vorschrieb, und nach Anhörung der klagenden Spielhallenbetreiberinnen widerrief die Behörde die Ausnahmegenehmigungen. Ein während des Widerspruchsverfahrens in Kraft getretene Änderungsgesetz zum Landesglücksspielgesetzes lässt seit 2015 ausdrücklich keine Ausnahmen von der Sperrzeit mehr zu.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Auffassung vertreten, dass der Widerruf der Sperrzeitverkürzung zum Zwecke der Umsetzung der Rechtsänderungen auf den uneingeschränkten Widerrufsvorbehalt in den Ausnahmegenehmigungen gestützt werden konnte. Die Beklagte habe ihr Ermessen zugunsten des Jugend- und Spielerschutzes und damit eines Widerrufs der Sperrzeitverkürzungen ausüben dürfen. Sie habe auch die Jahresfrist für den Widerruf gewahrt. Diese Frist habe erst mit dem Abschluss der Anhörung der Klägerinnen begonnen.

Abgabenrecht

Zur Heranziehung zu verjährten Anschlussbeiträgen bei kommunalen Wohnungsgesellschaften

Urteil vom 23. Januar 2019 - BVerwG 9 C 2.18 -

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass kommunale Wohnungsbaugesellschaften nicht zu Anschlussbeiträgen herangezogen werden dürfen, die nach der Rechtslage in Brandenburg vor dem 1. Februar 2004 wegen Festsetzungsverjährung nicht mehr erhoben werden konnten. Die Anwendung der neuen, ab dem 1. Februar 2004 geltenden gesetzlichen Regelungen in den Fällen, in denen die Beiträge nach dem zuvor geltenden Recht nicht mehr erhoben werden konnten, verstoße gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot.

Die Festsetzungsverjährung im Abgabenrecht gelte für alle Abgabenschuldner in gleicher Weise. Ihre Wirkung sei insbesondere nicht davon abhängig, ob ein Vertrauen individuell betätigt oder besonders schutzwürdig sei. Das in Art. 20 Abs. 3 GG verankerte Rückwirkungsverbot gelte deshalb allgemein. Es sei mit- hin auch auf juristische Personen des Privatrechts anzuwenden, die wie die Klägerinnen von der öffentlichen Hand beherrscht würden und daher nicht grundrechtsfähig seien. Geschützt sei deshalb auch ihr Recht, wie jeder andere Abgabepflichtige nicht zu Beiträgen herangezogen zu werden, die wegen Ver- jährung nicht mehr festgesetzt werden können.